



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 181/21

vom

5. Mai 2022

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Mai 2022 durch die Richterin Dr. Brückner, den Richter Dr. Göbel, die Richterin Haberkamp und die Richter Dr. Hamdorf und Dr. Malik

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger gegen den Beschluss der 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 6. Juli 2021 wird zurückgewiesen.

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Entscheidung ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 30.000 € (geschätztes hälftiges Gesamtinteresse gemäß § 49a Abs. 1 Satz 1 GKG aF, § 48 Abs. 5 WEG analog, vgl. Senat, Beschluss vom 30. September 2021 - V ZR 258/20, WuM 2021, 701 Rn. 19).

Brückner

Göbel

Haberkamp

Hamdorf

Malik

Vorinstanzen:

AG Moers, Entscheidung vom 10.04.2017 - 564 C 41/16 -

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 06.07.2021 - 25 S 54/17 -